



01.12.2018:

Gezielte Einleitungen von auf bebauten oder befestigten Flächen anfallendem und gesammeltem Niederschlagswasser in ein **oberirdisches Gewässer** oder in den **Untergrund (Grundwasser)** sind **Gewässerbenutzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und bedürfen daher nach §§ 10 und 2 WHG grundsätzlich einer **vorherigen behördlichen Erlaubnis**. Die Entscheidung darüber erfolgt **auf Antrag** in einem Wasserrechtsverfahren nach Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) durch das zuständige **Landratsamt**; die fachliche Begutachtung erfolgt in der Regel durch das **Wasserwirtschaftsamt** (amtlicher Sachverständiger). Die rechtzeitige und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen obliegt dem Bauherrn.

Seit Inkrafttreten der *Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV)* am 01.02.2000 mit der Änderung vom 11.09.2008 ist die Niederschlagswasserentsorgung in den **Untergrund erlaubnisfrei**, sofern die Voraussetzungen in der NWFreiV **und** die dazugehörigen *Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)* eingehalten werden.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein **oberirdisches Gewässer** bedarf als gemeingebäuchliche Benutzung dann **keiner gesonderten Erlaubnis** nach dem Bayerischen Wassergesetz, wenn die *Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)* eingehalten werden.

Die genannten Regelwerke sind eingestellt unter:

<http://www.lfu.bayern.de/index.htm> >>Themen: Abwasser/Niederschlagswasser>>Umgang mit Niederschlagswasser oder BEN>>Rechtsgrundlagen

Werden die Voraussetzungen nach der *NWFreiV/TRENGW* oder der *TREN OG* eingehalten, sind weder ein Antrag auf Erlaubnis zu stellen noch Unterlagen beim Landratsamt Traunstein vorzulegen. Die Planung und Ausführung erfolgt eigenverantwortlich. Für den Bau und Betrieb gelten Ziffer 6 *TRENGW* / Ziffer 5 *TREN OG*.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis **ist** erforderlich, wenn

- **Lage innerhalb von:**
 - Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten
 - Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen
- **Vermischung mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen**

Nachteilige Veränderung in den Eigenschaften durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch

- **In Frage kommende Flächen:**
 - Dachflächen mit einem **Metaldachanteil** (kupfer-, zink oder bleigedeckt) **> 50 m²** ohne zugelassene Vorbehandlungsanlage.
 - Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird; ausgenommen sind Flächen, für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt
 - Pkw-Stellplätze, private Hof- und Verkehrsflächen mit einem Verkehrsaufkommen **> 300 PKW pro Tag**
 - Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen
 - Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind
- **Anschluss von mehr als 1000 m² befestigter Fläche an eine Versickerungsanlage**
- **Durchstoßen grundwasserschützender Decksichten**
- **Sohle der Versickerungsanlage tiefer als 5 m unter natürlichem Gelände**

Bitte beachten Sie:

Es sind nicht alle Randbedingungen und Bestimmungen der zitierten Vorschriften in der vorstehenden Aufzählung umfassend wiedergegeben. Insbesondere für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer gelten zusätzliche Anforderungen (Ziffer 4 TRENÖG!).

Es ist **Aufgabe des Bauherrn** bzw. seines **Planers** oder des **ausführenden Unternehmers**, die **Voraussetzungen** für ein erlaubnisfreies Versickern bzw. Einleiten des Niederschlagswassers zu **prüfen** und zu **verantworten**. Zur Prüfung der Erlaubnispflicht steht im Internet die Anwendungssoftware BEN kostenlos unter <http://www.lfu.bayern.de/index.htm> >>Themen: Abwasser/Niederschlagswasser>>Programm BEN zur Verfügung.

Wenn die o.g. Anwendungsvoraussetzungen für die NWFreiV gegeben sind, müssen die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) strikt beachtet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die **flächenhafte Versickerung über die belebte Oberbodenzone** grundsätzlich **absoluten Vorrang** vor einer unterirdischen Versickerungsanlage oder der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer hat.

Die **Versiegelung von Flächen** soll generell auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Wo immer dies möglich ist sollen **wasserdurchlässige Beläge** verwendet werden.

Zur Erhaltung eines **möglichst natürlichen Wasserkreislaufes** sollen Maßnahmen, die eine **Rückhaltung** und **Verdunstung** des Regenwassers ermöglichen, vorgesehen werden, wie z.B. begrünte Dachflächen, Rückhaltung durch Zisternen/Regentonnen, oberflächliches Abfließen des Regenwassers in Rinnen, Mulden oder Teiche; wasserdurchlässig befestigte Flächen etc. Grundsätzlich soll anfallendes Niederschlagswasser auch vor Ort (auf dem Baugrundstück) versickert werden, sofern dies aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und der sonstigen Randbedingungen möglich ist. Die Aufnahme- und Sickerfähigkeit des oberflächennahen Untergrundes kann geologisch bedingt stellenweise eingeschränkt sein. Dies gilt es bereits im Vorfeld abzuklären (z.B. durch Sickerversuche). Ggf. muss auch die Topographie des Geländes (Hanglagen) speziell berücksichtigt werden.

Bei einer Versickerung müssen die zu erwartende **Belastung des Niederschlagswassers** (resultierend aus Regenwasserbelastung und Flächenabschwemmung) und eine entsprechend **wirkungsvolle Reinigungspassage** aufeinander abgestimmt sein.

Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist je nach Herkunft unterschiedlich stark mit organischen und mineralischen Stoffen belastet und soll deshalb möglichst nur unter Ausnutzung der **Reinigungswirkung der belebten Oberbodenzone** versickert werden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer breitflächigen oberflächigen Versickerung ausgeschöpft wurden, kann eine gezielte unterirdische Versickerung bzw. im Einzelfall eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen, jeweils jedoch mit Vorreinigungsmaßnahmen.

Neuere Untersuchungen belegen im abfließenden Niederschlagswasser von unbeschichteten **kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen** hohe Konzentrationen dieser Metalle. Eine Versickerung über Sickerschächte/Sickerrohre ist deshalb in diesen Fällen nicht mehr zulässig, da sonst schädliche Konzentrationen dieser Stoffe nahezu ungehindert in das Grundwasser gelangen können. Eine wirksame Möglichkeit diese Stoffe zurückzuhalten ist hier ebenfalls eine breitflächige Versickerung über die belebte Oberbodenzone.

Bei erlaubnispflichtigen Vorhaben werden im wasserrechtlichen Verfahren nach Art. 15 BayWG zur Beurteilung des Sachverhaltes aussagekräftige Antragsunterlagen benötigt.

Für Art, Gestaltung und Umfang der vorzulegenden Unterlagen gilt die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000. Im Zweifel empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt (Tel.: +49 (0) 861 58 – 441) oder dem Wasserwirtschaftsamt (Tel.: +49 (0) 861 70655 – 130).

Folgende Unterlagen sind beim Landratsamt Traunstein **4-fach** vorzulegen:

- Antrag
- Erläuterungsbericht
 - Bewertung des Niederschlagswassers nach DWA-M 153 (Verschmutzungsgrad)
 - Material der Dacheindeckung bzw. Baumaterial der zu entwässernden Hofflächen
 - Größe der zu entwässernden Flächen
 - Menge, die beim Bemessungsregen abgeleitet wird
 - Bemessung der Sickeranlagen nach DWA-A 138
- Übersichtslageplan M 1 : 5.000 / Lageplan M 1 : 1.000 oder größer
- Ausführungsplan M 1 : 100
- Detailpläne (Absetzschächte, Revisionschächte) Sämtliche Planunterlagen zusätzlich in elektronischer Form (PDF-Format)